

haben. Der in der Kommissorie vom 10. Februar 1163 genannte Beklagte, Geoffroy de Joinville, ist niemand anders als der ältere Bruder des Guy de Joinville. Der Umstand, daß der Beklagte vor dem Elekten von Châlons-sur-Marne nicht als *frater* oder als *germanus*³¹⁾, sondern als *parrochianus tuus* ausgegeben wird, hatte nämlich mit Recht schon Delaborde an seiner Zuweisung der Kommissorie an Guy de Joinville zweifeln lassen, wenngleich nicht nachhaltig genug. Die Bezeichnung des Beklagten als *parrochianus* des Elekten ist zwar für sich allein genommen noch kein absolut sicheres Argument, aber sie tritt zu den weiteren Beobachtungen bestätigend hinzu.

Aus zwei Briefen Alexanders III. an Heinrich von Frankreich vom 22. Juli 1163 (JL 10910) und vom 28. August 1163 (JL 10932), von denen noch zu handeln ist, geht nämlich deutlich hervor, daß zu diesem Zeitpunkt, also kaum ein halbes Jahr nach der erwähnten Kommissorie vom 10. Februar 1163 (JL 10817), die *causa electionis* der Kirche von Châlons-sur-Marne erneut Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen war³²⁾. Die Electio war somit im Sommer 1163, obwohl man sie, nachdem sich der Papst bereits vor dem 10. Februar des gleichen Jahres für einen der beiden Kandidaten als den rechtmäßigen Elekten entschieden hatte, für längst erledigt hätte ansehen können, von neuem umstritten.

Daß die strittige Electio von 1162 zunächst zugunsten des Guy de Dampierre entschieden worden war und damit zugleich auch die Bemühungen Heinrichs von Frankreich von Erfolg gekrönt wurden, kann schon vom weiteren Verlauf der Ereignisse her keinen Augenblick zweifelhaft sein.

Für den Mitte 1163 neu ausgebrochenen Streit um die Electio von 1162 in Châlons-sur-Marne gibt es nun aber nur drei mögliche Erklärungen: Entweder hatten sich inzwischen neue Gesichtspunkte ergeben, die den bereits anerkannten Elekten und seine Electio in einem solchen Ausmaß in Frage stellten, daß es darüber zu einem prozessualen Verfahren kam, an dessen Ende eine formelle Verwerfung seiner Electio hätte stehen müssen; oder der noch im Februar 1163 bezeugte Elekt mußte bereits vor Ende Juli des gleichen Jahres entweder auf seine

³¹⁾ Ganz vereinzelt verwendet Eugens III. Kanzlei einmal in einem Brief an Ludwig VII., JL 9451, (1151) II 25, statt des Wortes *frater* für Heinrich von Frankreich das Wort *germanus*. Es wäre also ungewöhnlich, mit diesem Wort zu rechnen, das überdies in französischen Quellen oft die Bedeutung Halbbruder haben kann.

³²⁾ Vgl. unten Anm. 45 und Anm. 64.